

Bundessozialgericht
- 8b RKg 11/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. Juli 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. September
1978 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 17. August 1977
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Kindergeldanspruch des Klägers für die Zeit, in der sich seine Tochter als Lehrassistentin in Großbritannien aufgehalten hat.

Der Kläger bezog seit Januar 1975 für seine 1953 geborene Tochter Anne-Marie (A) und seinen 1956 geborenen Sohn Kindergeld. A. studierte an der Universität G. Anglistik und Germanistik mit dem Berufsziel einer Realschullehrerin. Von September 1975 bis Mitte Juli 1976 vermittelte sie der Pädagogische Austauschdienst des Sekretariates der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland als Fremdsprachenassistentin nach Großbritannien. Dort hielt sie an einer Girls-High-School und einer Berufsschule insgesamt zwölf Stunden wöchentlich Deutschunterricht in Form deutscher Konversation. Sie selbst nahm in dieser Zeit keinen englischen Sprachunterricht. Für ihre Tätigkeit erhielt sie 1.234 britische Pfund. Vom Studium war A. mit Zustimmung der Universität G. beurlaubt. Der Auslandsaufenthalt ist in der einschlägigen Prüfungsordnung für das Land N. nicht vorgeschrieben und nicht Zulassungsvoraussetzung für das Abschlußexamen. Nach ihrer Rückkehr arbeitete A. zunächst von Mitte Juli bis Ende August 1976 als Aushilfskraft gegen ein Entgelt von 64,-- DM täglich. Im September 1976 war sie nicht erwerbstätig. Am 1. Oktober 1976 nahm sie ihr Studium wieder auf.

Der Kläger unterrichtete die Beklagte erst am 30. Mai 1976 über den Auslandsaufenthalt seiner Tochter. Daraufhin entzog ihm die Beklagte das Kindergeld ab September 1975, soweit es unter Berücksichtigung der Tochter A. gezahlt worden war und forderte den für die Zeit von September 1975

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

bis Juni 1976 überzahlten Betrag von 700,-- DM zurück, weil es sich bei dem Auslandsaufenthalt nicht um eine Berufsausbildung iS von § 2 Abs 2 Nr 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) gehandelt habe (Bescheid vom 13. August 1976). Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 1977 zurück. Ab Oktober 1976 wird A. wieder für den Kindergeldanspruch des Klägers berücksichtigt.

Die gegen den Entziehungs- und Rückforderungsbescheid gerichtete Klage hat das Sozialgericht Hannover (SG) abgewiesen (Urteil vom 17. August 1977). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) das Urteil des SG sowie die Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Kindergeld unter Berücksichtigung seiner Tochter A. auch für die Monate Juli und September 1976 zu gewähren. Das LSG hat die Revision zugelassen (Urteil vom 26. September 1978).

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 2 Abs 2 Nr 1 BKGG. Sie beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. September 1978 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 17. August 1977 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts ist aufzuheben und die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG als unzulässig zu verwerfen.

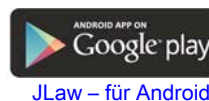
Bei einer zulässigen Revision ist, bevor über die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des streitigen Anspruchs entschieden werden kann, zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt. Die Beklagte hat zwar mit ihrer Revision keinen Verfahrensmangel gerügt, das Revisionsgericht hat jedoch von Amts wegen insbesondere solche Mängel zu berücksichtigen, die sich aus dem Fehlen der unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen ergeben, einerlei, ob der Mangel nur das Revisionsverfahren oder schon das Klage- und Berufungsverfahren betrifft. Hierzu gehört auch die Zulässigkeit der Berufung. Sie ist im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ebenso wie im Zivilprozeß von Amts wegen zu prüfen, da andernfalls das Revisionsverfahren einer entscheidenden Grundlage entbehrt (BSGE 2, 225, 226, 227 mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum; 21, 292, 294 RGZ 110, 169, 172; 112, 141, 142; BGHZ 6, 369, 370). Entscheidet nämlich das LSG über eine Berufung sachlich-rechtlich, obwohl es sie mit einem Prozeßurteil als unzulässig hätte verwerfen müssen, so ist dies ein wesentlicher Verfahrensmangel, der die Grundlagen des weiteren Verfahrens erschüttert (BSGE 1, 283, 286 f; 2, 157, 158; BSG SozR Nrn 40 und 191 zu § 162 SGG; BVerwG 13, 239, 240 f; 30, 111, 113).

Die Berufung des Klägers betraf einen Kindergeldanspruch für die Zeit vom 1. September 1975 bis einschließlich September 1976. Sie war am 10. November 1977 erhoben worden, betraf daher einen abgelaufenen Zeitraum und war deshalb nach § 27 Abs 2 des BKGG an sich nicht zulässig. Soweit die Beklagte 700,-- DM Kindergeld zurückfordert, war die Berufung nach § 149 SGG nicht zulässig. Sie wäre nur unter den Voraussetzungen des § 150 des SGG iVm § 27 Abs 2 Satz 2 BKGG zulässig gewesen. Das war jedoch nicht der Fall.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

In Betracht kommt insoweit nur § 150 Nr 2 SGG. Entgegen der Auffassung des LSG hatte der Kläger jedoch keinen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt. Das Revisionsgericht kann in vollem Umfang prüfen, ob in der Berufungsinstanz ein wesentlicher Verfahrensmangel iS von § 150 Nr 2 SGG gerügt worden war und auch vorlag, und zwar ohne Rücksicht auf die Rechtsauffassung des LSG über das Verfahren des SG. Die Zulässigkeit der Berufung ist nämlich eine Voraussetzung für eine Sachentscheidung des LSG und bildet die Grundlage für die Ordnungsmäßigkeit des weiteren Verfahrens. Sie muß objektiv vorliegen (BSG Urteil vom 31. Mai 1967 - 12 RJ 452/66, ebenso BGHZ 6, 369, 370, BVwerwG 36, 317, 321 mwN). Das Revisionsgericht hat daher nicht etwa nur zu prüfen, ob die Feststellungen des LSG zur Zulässigkeit der Berufung verfahrensfehlerhaft zustandegekommen sind oder nicht.

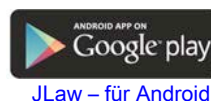
Die Rüge eines Verfahrensmangels nach § 150 Nr 2 SGG bedarf zwar nicht der besonderen Form der Verfahrensrüge im Revisionsverfahren. Eine dem § 164 Abs 2 Satz 2 SGG entsprechende Vorschrift fehlt, weil das Berufungsverfahren keinen Vertretungszwang kennt (BSG SozR Nr 31 zu § 150 SGG aE). Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben, müssen aber genau angegeben werden. Aus den vorgetragenen Tatsachen muß sich ergeben, welcher Mangel im Verfahren des SG gerügt werden soll (BSGE 1, 227; 8, 188; SozR Nr 3 und 9 zu § 150 SGG; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand Januar 1978, § 150 Anm 3 III/68; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 1977, § 150 Anm 19). Schließlich muß der gerügte Verfahrensmangel auch tatsächlich vorliegen (Peters/Sautter/Wolff, aaO, III/68-1 mit Nachweisen).

Der Kläger hatte mangelnde Sachaufklärung, Überschreitung des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung, fehlende Begründung des Urteils des SG in entscheidenden Punkten sowie Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs gerügt (Schriftsatz vom 3. März 1978). Er hat diese Verfahrensver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

letzungen damit begründet, das SG habe eine vom Kläger vorgelegte Bescheinigung des Sekretariats der Ständigen Kultusministerkonferenz, in der die Zuwendungen als Ausbildungsbeihilfe bezeichnet worden seien, nicht berücksichtigt und gewürdigt. Inwieweit darin eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör liegen soll, ist nicht erkennbar. Die Bescheinigung befand sich bei den Akten, und der Kläger hatte seine Auffassung, es habe sich bei dem Aufenthalt und der Tätigkeit seiner Tochter in Großbritannien um eine Berufsausbildung gehandelt, deutlich zum Ausdruck gebracht. Das Gericht ist nicht verpflichtet, jedes Vorbringen des Klägers ausdrücklich zu bescheiden (BVerfGE 5, 22, 24). Das SG hatte den Begriff der Berufsausbildung iS von § 2 Abs 2 Nr 2 BKGG als Anspruchsgrundlage selbst auszulegen. Dabei brauchte es Rechtsauffassungen anderer Stellen nicht zu berücksichtigen und dazu auch nicht Stellung zu nehmen, jedenfalls nicht, soweit sie für seine rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung waren. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verfahrensmangel vorliegt, ist nämlich die Rechtsauffassung des SG zugrunde zu legen (Peters/Sautter/Wolff, aaO, III/68 mit Nachweisen). Das SG hat insoweit ausgeführt, die Aneignung bzw Vervollkommnung der Sprachkenntnisse seien anlässlich einer gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit als assistant teacher erfolgt, wobei das Bruttoentgelt über einen bloßen Anerkennungsbeitrag hinausgegangen sei und die Tochter des Klägers in die Lage versetzt habe, ihren Lebensunterhalt hiervon zu bestreiten. Danach könne davon ausgegangen werden, daß gegenüber der zugleich angestrebten sprachlichen Vervollkommnung bei der Beschäftigung die Merkmale der Erwerbstätigkeit gegen ein dem damaligen Ausbildungsstand entsprechendes geringes Entgelt überwogen hätten. Damit hatte das SG ausreichend dargelegt, aus welchen Gründen es unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten eine Berufsausbildung verneint hat. Es hat damit weder seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), noch sein Recht der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abs 1 Satz 1 SGG), noch die Pflicht zur Begründung des Urteils (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG) aus den von dem Kläger genannten Gründen verletzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)